

14. Jahrgang	Soest, 30. August 2024	Nummer 12
--------------	------------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis:

- 1.) Ungültigkeit eines Dienstausweises
- 2.) Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung der UVP-Pflicht für einen Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m und je 6.000 kW Nennleistung
- 3.) Antrag auf Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 16 BImSchG, Steinbrucherweiterung Lohbusch-West des Unternehmens Heidelberg Materials AG, Standort Warstein, Am Hillenberg 14 in 59581 Warstein
- Absage des Erörterungstermins -
- 4.) Bekanntmachung der Genehmigung des Antrages gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage auf dem Gebiet der Stadt Warstein – Belecke gem. § 21 a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG
- 5.) Antrag der Anröchter Bürgerenergie GmbH & Co. KG, vertr. d. Herrn Reinhard Struch, auf Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage in der Gemeinde Anröchte-Mellrich, Flur 2, Flurstück 426.

Herausgeberin:
Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
E-Mail: amtsblatt@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf



Südwestfalen

ALLES ECHT!

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Kreis & Politik – Alle Themen – Bekanntmachungen – Amtsblatt - Downloads)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

Öffentliche Bekanntmachung**Ungültigkeit eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 1469 des Kreisverwaltungsrates Andreas Friedrichs, gültig bis zum 30.09.2025, wurde entwendet. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Landrätin des Kreises Soest, Abteilung Personalverwaltung, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, zuzuleiten.

Soest, 26.08.2024

Kreis Soest – Die Landrätin
Im Auftrag
gez. Sprink

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung
gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht**

Die Weidbusch GmbH & Co. KG, Kunibertstraße 9 in 59457 Werl, beantragt mit Antrag vom 08.04.2024 einen Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-175 EP5 mit einer Gesamthöhe von 249,5 m und den folgenden Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0020241	Enercon E-175 EP5 E3	6.000	162	175	We023	426.026 5.715.535	Werl	47	44
0020242	Enercon E-175 EP5 E3	6.000	162	175	We024	426.191 5.715.101	Werl	47	44
0020243	Enercon E-175 EP5 E3	6.000	162	175	We025	425.754 5.715.208	Werl	15	168
0020244	Enercon E-175 EP5 E3	6.000	162	175	We026	425.740 5.714.710	Werl	15	68

Beantragt wird ein bauplanungsrechtlicher Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Demnach sind die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sowie eine grundsätzliche vorläufige positive Gesamtbeurteilung abzu prüfen.

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich mehrere weitere Windenergieanlagen deren Einwirkbereiche sich mit den hier beantragten Windenergieanlagen überschneiden. Ab einer Anlagenzahl von insgesamt 3 Windenergieanlagen ist das Vorhaben gem. Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG Vorprüfungspflichtig. Im Vorbescheid-Verfahren beschränkt sich die Prüfung auf eine standortbezogene Vorprüfung.

Die überschlägige Prüfung anhand der Antragsunterlagen, der Stellungnahmen beteiligter Behörden und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das Vorhaben, bezogen auf die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen, die Gegenstand des Vorbescheid-Verfahrens sind - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Als besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien (§ 7 Abs. 2 UVPG) liegt ein Landschaftsschutzgebiet vor. Das Vorhaben kann aufgrund § 26 Abs. 3 BNatSchG keine erheblichen Auswirkungen auf dieses Gebiet bewirken. Eine Befreiung vom Landschaftsschutz ist nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Soest.

Soest, den 27.08.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20240263

Im Auftrag
gez. Münstermann

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

- Absage des Erörterungstermins -

Die Firma Heidelberg Materials AG, Standort Warstein, Am Hillenberg 14 in 59581 Warstein hat mit einem Antrag vom 15.03.2024, eingegangen am 16.04.2024 eine Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die Erweiterung und Betrieb eines Steinbruches (Steinbrucherweiterung Lohbusch-West) zur Gewinnung von Kalkstein auf den nachstehend genannten Grundstücken auf dem Gebiet der Stadt Warstein beantragt:

Aktenzeichen	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
20240285	Lohbusch-West	Warstein	6	63-66, 67/2, 68, 69 tlw., 211, 212, 332 tlw., 333-335

Die Genehmigungsanträge und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des jeweiligen Vorhabens, lagen in der Zeit vom **03.05.2024 bis 03.06.2024** aus und konnten eingesehen werden. Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen die Vorhaben konnten vom **03.05.2024 bis 03.07.2024** vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber entschieden, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern.

Innerhalb der Einwendungsfrist ist eine Einwendung zum Genehmigungsverfahren eingegangen. Ein Erörterungstermin wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht stattfinden, da die eingegangene Einwendung nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedarf. Daher wird hiermit bekannt gemacht, dass der für den 24.09.2024 um 09:30 Uhr angesetzte Erörterungstermin entfällt.

Der anberaumte Erörterungstermin wird ersatzlos abgesagt.

Die im Rahmen des Verfahrens bisher eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und Hinweise behalten ihre Gültigkeit. Die weitere Auseinandersetzung mit der eingegangenen Einwendung wird im weiteren Genehmigungsverfahren erfolgen. Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, den 27.08.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1790-63.91.01-20240285

Im Auftrag

gez.
Hattwig

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat der Firma Naturavis Haar GmbH & Co. KG, Kreuzstraße 3 in 59609 Anröchte-Effeln gem. §§ 4 & 6 des BImSchG **die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage** (WEA 1: Wa036) vom Typ Enercon E-82 E2 auf dem Grundstück in Warstein, Gemarkung Belecke, Flur 3, Flurstück 336, 426 & 427 mit Datum vom 26.08.2024 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG, § 21 a der 9. BImSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagen typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor - durchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019889	Enercon E-82 E2	2.300	84,58	82,00	Wa036	454.757,20 5.706.187,44	Belecke	3	426, 427, 336

Die Gesamthöhe unter Lastbedingungen des Anlagentyps Enercon E-82 E2 beträgt 125,58 m.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Bedingungen und Auflagen zum Arbeitsschutz, Bauausführung, Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Denkmalschutz sowie zur Flugsicherung beigefügt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt 2 Wochen, vom **31.08.2024** bis einschließlich **13.09.2024** bei den nachfolgenden Stellen aus und kann dort eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist **nur nach vorheriger Terminabsprache möglich**.

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921/30-2434, E-Mail: immissionschutz@kreis-soest.de
- Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, Frau Orschel-Schween, Telefonnummer: 02947/888-603, E-Mail: s.orschel-schween@anroechte.de
- Stadtverwaltung Rüthen, Windpothstraße 29, 59602 Rüthen, Frau Kaspari, Telefonnummer: 02952/818-181, E-Mail: n.kaspari@ruethen.de
- Stadt Warstein, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, 59581 Warstein, Herr Notmeier, Telefonnummer: 02902/81-336, E-Mail: m.notmeier@warstein.de

Der Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG im oben genannten Zeitraum auch auf der Internetseite des Kreises Soest

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

eingesehen werden.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz schriftlich oder elektronisch unter folgender E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach dem der Bescheid bekannt gemacht wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Soest, den 26.08.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1790-63.91.01-20230803

Im Auftrag

gez.
Hattwig

Öffentliche Bekanntmachung**Öffentliche Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Anröchter Bürgerenergie GmbH & Co. KG, Bergstraße 7, 59609 Anröchte, beantragt mit Antrag vom 04.07.2024 gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Nordex N-175/6.X am nachfolgenden Standort:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0020616	Nordex	6.220	179	175	An068	452638,39 5710076,34	Mellrich	2	426

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die unter Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung einzustufen ist. Zudem ist die Windenergieanlage unter Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Vorhaben mit „S“ gekennzeichnet, da sich Umfeld des Vorhabens fünf weitere Windenergieanlagen, deren Einwirkbereiche sich mit der hier beantragten Windenergieanlage überschneiden, befinden.

Die standortbezogene Vorprüfung anhand der Antragsunterlagen, der Stellungnahmen beteiligter Behörden und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das Vorhaben - bezogen auf die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen, die Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sind - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Soest.

Soest, den 27.08.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1381-63.91.01-20240524

Im Auftrag

gez.
Büteröwe